
Stand: 12. Mai 2025

Kostenteiler-Reglement

Abwasserverband Aarau WSU

ENTWURF

1 Allgemeines

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Funktionen und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

2 Grundlagen und Begriffe

- 2.1 Die Grundlage für das nachstehende Reglement über die Verteilung der Betriebs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten bildet § 26 der Satzungen.
- 2.2 Einwohnergleichwerte sind ein Mass für das der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitete Abwasser.
- 2.3 Abwasser, welches nicht so stark verschmutzt ist wie häusliches Abwasser, wird häuslichem Abwasser gleichgestellt.
- 2.4 Als Starkverschmutzer gelten Betriebe, die übermäßig verschmutztes Abwasser oder stossweise grosse Abwassermengen zuführen. Deren Abwasser weicht bezüglich Zusammensetzung, Belastung, Anfall und Eigenschaften von häuslichem Abwasser ab.
- 2.5 Die Berechnungen erfolgen nach den geltenden Richtlinien des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastruktur (SVKI).

3 Verteilschlüssel

- 3.1 Die Betriebs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten (inkl. Abschreibungen) für die Verbandskanäle werden wie folgt verteilt:
 - a. Kostenstelle 1 (Verbandsleitungen Reitnau-Schöftland-Kölliken-Aarau und mittleres Wyental - Aarau): Alle an diesen Kanälen angeschlossenen Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnergleichwerte.
- 3.2 Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Abwasseranlagen nach Beilage 2 der Satzungen werden dem Anlageneigentümer direkt verrechnet.
- 3.3 Die Betriebs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten (inkl. Abschreibungen) für die Abwasserreinigungsanlage werden aufgrund der ermittelten Einwohnergleichwerte auf alle angeschlossenen Verbandsgemeinden aufgeteilt.

4 Massgebende Werte für die Berechnung des Verteilschlüssels

- Einwohnerzahl der Gemeinde
- Wasserverbrauch (öffentliches Netz, private Fassungen und Regenwassernutzung)
- Einwohnerwerte Industrie (Normalverschmutzer)

Die Ermittlung dieser Werte erfolgt jährlich. Der Vorstand bestimmt die zuständige Stelle.

5 Einwohnerzahl der Gemeinde

- Für die Ermittlung der Einwohnerzahl einer Gemeinde gilt das amtliche Register. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Rechnungsjahrs. Es umfasst alle Personen, die in einer Gemeinde Wohnsitz haben (inkl. Personen mit Nebenwohnsitz).

6 Wasserverbrauch

- 6.1 Der Wasserverbrauch entspricht der verkauften Trinkwassermenge der Gemeinde (abgegebene Wassermenge, inkl. öffentliche Gebäude, nach Zähler und Wasser für Brunnen, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird), dem Wasserverbrauch aus privaten Fassungen und Abwasser aus Regenwassernutzungen (sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird). Die bereits bei den Industriebetrieben erhobenen Wassermengen werden davon in Abzug gebracht.

- 6.2 Der Wasserverbrauch der einzelnen Gemeinde wird soweit berücksichtigt, wie die Wassermenge die Anzahl Einwohner multipliziert mit dem jeweils aktuellen Richtwert nach VSA überschreitet. Diese Menge wird in Einwohnerwerte umgerechnet.
- 6.3 Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass Wassernutzungen aus privaten Fassungen und Regenwassernutzungen, die dem Abwasser zugeführt werden, in geeigneter Weise erfasst werden.

7 **Einwohnerwerte Industrie (Normalverschmutzer)**

- 7.1 Die bezogene Wassermenge wird auf Einwohnerwerte umgerechnet. Ein Einwohnerwert entspricht dem jeweils aktuellen Richtwert (Jahreswasserverbrauch) nach VSA.

8 **Spezialfälle**

Trinkwasser, das belegbar nicht in die Kanalisation gelangt, wird nicht mitgerechnet. Dazu gehört insbesondere Wasser, das verdampft wird, in die Produkte gelangt, unverschmutzt versickert oder in einen Vorfluter geleitet wird.

9 **Starkverschmutzer**

- 9.1 Bei Starkverschmutzern kann der Verband nach § 22 Abs. 4 unter Einbezug der Standortgemeinden einen Frachtvertrag direkt mit den Betrieben abschliessen.
- 9.2 Die Beurteilung erfolgt in Anlehnung an die gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Verbands Kommunale Infrastruktur (SVKI).
- 9.3 Die Betriebe sind im Einvernehmen mit dem Verband gehalten, die Daten selbst zu erheben (Selbstdeklaration). Die Kosten gehen zu Lasten des Betriebes. Die Analyse-Resultate werden jeweils im darauffolgenden Jahr im Kostenverteiler berücksichtigt.
- 9.4 Bei Betrieben ohne Selbstdeklaration werden während zwei Untersuchungskampagnen je mindestens eine Woche lang 24-Stunden-Mischproben gezogen. Mittels dieser Daten werden die Jahresfrachten berechnet. Die Resultate gelten für zwei Jahre, während für die hydraulische Belastung jeweils der Wasserverbrauch vom Vorjahr massgebend ist.
- 9.5 Das Festlegen des ARA-Kostenanteils erfolgt proportional zur ARA-Belastung des einzelnen Betriebes. Dabei gilt folgende Gewichtung:
 - 30 % der Kosten werden gemäss der hydraulischen Belastung verteilt.
 - 50 % der Kosten werden gemäss dem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB abgesetzt) verteilt.
 - 20 % der Kosten werden gemäss der Belastung mit Feststoffen verteilt.
- 9.6 Zwecks präziser Erfassung der in die Kanalisation gelangender Abwässer können die Industriebetriebe verpflichtet werden, Frischwasseruhren und Abwassermesser einzubauen.

10 **Verteilung der Jahreskosten**

Für die definitive Verteilung der Jahreskosten auf die einzelnen Gemeinden sind die am 1. Januar des Rechnungsjahres ermittelten Einwohnergleichwerte massgebend. Die im Zeitpunkt der Budgetierung gültigen Werte des laufenden Jahres werden dem Voranschlag für das folgende Jahr zugrunde gelegt

11 **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am beschlossen und tritt am 1. Januar 202.... in Kraft.

Aarau, 202...

Namens des Abwasserverbandes Aarau WSU

.....
Präsident

.....
Funktion.....

ENTWURF